

GEMEINDEAMT, 4982 Mörschwang, Mörschwang 15 politischer Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich Telefon: +43 7758 2266

gemeinde@moerschwang.ooe.gv.at www.moerschwang.at



# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Mörschwang vom 10. September 2020, mit der eine KANALGEBÜHRENORDNUNG für die Gemeinde Mörschwang erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

für die ersten 150 m²

für die weiteren 150 m²

für jeden weiteren m²

mindestens aber

0,6% der Mindestanschlussgebühr (€ 22,49)

0,5% der Mindestanschlussgebühr (€ 18,74)

0,4% der Mindestanschlussgebühr (€ 15,00)

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
  - Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke zur Benützung ausgebaut sind. Demnach werden offensichtlich reine Lagerräume, sowie Räume für Brennmaterialien, Heiz-, Technik-, Geräte- und Schutzräume nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Im Kellergeschoss befindliche Waschküchen und Nassräume sowie bewohnbar ausgestattete Wintergärten werden zur Gänze in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen.
  - Überdachte Flächen, wie Terrassen, Balkone und Loggias werden von der bebauten Fläche ausgenommen. Garagen und freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet, wenn sie über keinen direkten Anschluss an das Kanalnetz verfügen.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benutzbaren Gebäude und Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (5) Für gewerblich genutzte Flächen, einschließlich Büro- und Verwaltungsräume, Schulen und Verwaltungsgebäude wird ein Abschlag von 50 % von der nach § 2 ermittelten Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Kanalanschlussgebühr für diese Betriebe wird mit einem Aufschlag von 50 % zu den Gebührensätzen nach Abs. 1 berechnet. Für den Wohnbereich wird die Mindestanschlussgebühr nach Absatz 1 nicht mehr zusätzlich vorgeschrieben wenn sich Betrieb und Wohnhaus auf derselben Grundparzelle befinden.

Bei gewerblich genutzten Lagerhallen von denen keine betrieblichen Abwässer abgeleitet werden, sind nur jene Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, welche für Büroräume, Geschäftslokale, betriebliche Aufenthalts- oder Waschräume benutzbar ausgebaut sind.

- (6) In Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag von 50 Prozent der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 bis 6 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

# § 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (Bemessungsgrundlage = projizierte Dachfläche, Vorplatzflächen u.ä.), **20** % der nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Gebühren.
- (2) Bei Grundstücken mit Regenwassernutzungsanlagen für den häuslichen Bereich (WC-Spülung, Waschmaschine...), mit welcher der Großteil des Brauchwasserbedarfes abgedeckt werden kann, vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 um 25%. Das Fassungsvermögen des Regenwassertanks (~1000 I pro Bewohner), und die zugehörige Hausinstallation ist dem Gemeindeamt nachzuweisen.
- (3) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

### § 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 Prozent jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung der Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgebenden Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 Prozent pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine <u>Grundgebühr</u> je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit, im Ausmaß von **20 m³** der unter Abs. 3 angeführten Kubikmetergebühr festgesetzt (90,40 €uro).
- (3) Für die Abgeltung des tatsächlichen Abwasseranfalles wird zusätzlich eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben, diese beträgt 4,52 €uro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers.

Für Gasthäuser, Gewerbebetriebe, Verwaltungsgebäude, Schulen sowie sonstige öffentliche Gebäude und Wohnhäuser ab drei Wohnungen, sowie an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke, ist die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nur nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch möglich. Sonstigen Ein- und Zweifamilienhäusern ist es freigestellt, die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch, oder der Pauschalgebühr nach Abs. 4 zu ermitteln.

Die Messung der Abwassermenge hat mittels geeichtem Wasserzähler im Wasserzulauf zu erfolgen. Die Beistellung und Eichung des Wasserzählers erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen, mit Ausnahme einer ins Freie mündenden Gartenleitung, erfasst sein. Der Wasserzähler ist demnach unmittelbar nach dem Windkessel und vor der ersten Auslauföffnung im Gebäude einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr nach Belastungseinheit (BE) und dem Tarif des Abs. 3 zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge je Belastungseinheit (BE) wird pauschal mit 40 Kubikmeter festgelegt (180,80 €uro).

#### Belastungseinheiten:

je ständiger Bewohner	1,0 BE
je ständiger Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,5 BE
je Bewohner der sich nachweislich mindestens fünf Tage pro Woche am	
Berufs-, Studien-, oder Schulort aufhält	0,5 BE
ganzjährig leerstehende Gebäude	0,5 BE

- (5) Erfolgt die Brauchwasserversorgung zum Teil oder zur Gänze mit einer weiteren als der vorwiegend genutzten Wasserversorgung, so wird die Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 4 berechnet.
- (6) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Oberflächenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der nach § 3 Abs. 1 oder 2 ermittelten Fläche, eine jährliche Gebühr in der Höhe von 15 % nach Abs. 3 (0,68 €uro) zu entrichten.

#### § 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird einheitlich für alle Grundstücke im Ausmaß von 40 m³ der unter § 5 Abs. 3 angeführten Kubikmetergebühr festgesetzt (180,80 €uro).

# § 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a) und b) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten. Sollte die Benützung der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile bereits vor der Bauvollendung erfolgen, so entsteht die ergänzende Kanalanschlussgebühr bereits zum Zeitpunkt der Benützung. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals. Die Vorauszahlungen für die Abgeltung des tatsächlichen Abwasseranfalles nach Wasserzähler sind bis spätestens 15. Februar des Folgejahres abzurechnen.

### § 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

#### § 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 5. Oktober 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

osernogi

angeschlagen am:

14. September 2020

abgenommen am:

29. September 2020